
Bachelor of Science – Studiengang Sportwissenschaft und Informatik

Ausführungsbestimmungen zu den Allgemeinen Prüfungsbestimmungen der Technischen Universität Darmstadt (APB) vom 24. Mai 2006

Zu § 2

Akademische Grade

(1) Die Technische Universität Darmstadt verleiht nach erfolgreichem Abschluss sämtlicher Prüfungen des Bachelorstudienganges Sportwissenschaft und Informatik den akademischen Grad „Bachelor of Science“ (B.Sc.).

Zu § 3

Prüfungsbestimmungen und Studienordnungen

Absatz 5

Die Fachprüfungen werden studienbegleitend oder im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls abgelegt.

Zu § 3a

Sicherung des Studienerfolgs

Absatz 1a Fachspezifische Instrumente

Zur Sicherung des Studienerfolgs sind folgende Instrumente vorgesehen:

Durch die Sparteignungsprüfung (Immatrikulationsvoraussetzung gemäß § 63 Abs. 4 HHG) weisen die Studienbewerberinnen und Studienbewerber nach, dass sie über eine sportliche Leistungsfähigkeit verfügen, die erwarten lässt, dass sie den praktischen Anforderungen des geplanten Fachstudiums genügen können.

Im Rahmen einer vom Institut für Sportwissenschaft unter Mitwirkung der Fachschaft organisierten Orientierungswoche erhalten die Studienanfängerinnen und Studienanfänger eine Einführung in das Studium (Stundenplan, Prüfungsmodalitäten, Informationen über Anlaufstellen etc.).

Im Modul *Sportwissenschaftliches Propädeutikum* erhalten die Studierenden einen Überblick über die Sportwissenschaft in Verbindung mit wissenschaftlichen Arbeitstechniken und Methoden.

In einem Mentorenprogramm wird die individuelle Beratung und kontinuierliche Begleitung der Studierenden durch Mentoren sichergestellt.

Zu § 5

Bestandteile und Art der Prüfung

Absatz 2

Alle Prüfungen des Bachelorstudienganges finden studienbegleitend oder im Anschluss an den Besuch des zugehörigen Moduls statt (siehe §3(5)).

Absatz 3

1. Die Bachelorprüfung wird abgelegt, indem Kreditpunkte gemäß Studien- und Prüfungsplan (Anhang D) erworben werden. Die Bachelorprüfung setzt sich aus den Modulprüfungen des Pflichtbereiches einschließlich der Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) und den Modulprüfungen des Wahlpflicht- bzw. Vertiefungsbereiches in den Fächern Sportwissenschaft und Informatik zusammen.

2. Der Erwerb der Kreditpunkte erfolgt durch Fachprüfungen und Leistungsnachweise im Rahmen von Modulen. Die Module und die im Rahmen des jeweiligen Moduls abzulegenden Studien- und Prüfungsleistungen sind im Studien- und Prüfungsplan (Anhang D) aufgeführt.

Absatz 4

Die Fachprüfungen können praktisch, schriftlich oder mündlich oder in anderer, der Art des Faches angemessener Weise durchgeführt werden. Prüfungen, die in anderen Fachbereichen abgelegt werden, richten sich nach den Bestimmungen der anderen Fachbereiche.

Absatz 7

Die Prüfungsanforderungen in den einzelnen Fächern sind im Anhang C (Modulbeschreibungen) zu diesen Ausführungsbestimmungen beschrieben und begrenzt. Die Anforderungen sind ständigen, durch die Berücksichtigung neuer Forschungsergebnisse und Entwicklungen in der Lehre bedingten Änderungen unterworfen und werden von dem jeweiligen Prüfer jährlich überprüft und gegebenenfalls inhaltlich neu festgelegt. Änderungen der formalen Anforderungen werden von den Prüfern dem Studiendekan mitgeteilt. Formale Änderungen der Prüfungsanforderungen bedürfen der Zustimmung des Fachbereichsrates. Die Änderungen werden von dem Studiendekan durch Aushang im Prüfungssekretariat bekannt gegeben. Zum Zeitpunkt einer Prüfungsleistung gelten die jeweils aktuellen Prüfungsanforderungen.

Absatz 8

Die Anzahl der zu erwerbenden Kreditpunkte pro Modul ist im Studien- und Prüfungsplan (Anhang D) festgelegt. Es wird empfohlen, die Veranstaltungen in der dort dargestellten Reihenfolge zu besuchen.

II. Verwaltung der Prüfung

Zu § 7

Prüfungskommissionen

Absatz 1

Der Fachbereich Humanwissenschaften, vertreten durch das Institut für Sportwissenschaft, und der Fachbereich Informatik richten für den Bachelor of Science Studiengang Sportwissenschaft und Informatik eine gemeinsame Prüfungskommission ein.

Zu § 8

Verfahren der Prüfungskommissionen

Absatz 1

Die Prüfungskommission wählt für eine Amtszeit von zwei Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter. Wiederwahl ist zulässig.

zu § 10

Prüfungsberechtigung, Beisitzer

Absatz 3

Die Prüfungskommission kann die Bestimmung der Beisitzer an die jeweiligen Prüfer delegieren.

III. Prüfungsvoraussetzungen und –verfahren

Zu § 11

Allgemeine Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 2

Vor Anmeldung der Bachelor-Thesis muss ein mindestens vierwöchiges Praktikum in einem studiengangbezogenen Tätigkeitsfeld in oder außerhalb der Hochschule absolviert werden.

Das Praktikum muss vorher von dem/ der Beauftragten des Instituts für Sportwissenschaft genehmigt werden. Der Nachweis über die Ableistung des Praktikums umfasst:

eine Bestätigung der Einrichtung, an der das Praktikum absolviert wurde,

und eine vom/ von der Beauftragten unterzeichnete Bescheinigung über die Anfertigung eines qualifizierten Praktikumsberichtes.

V. Studienleistungen, Prüfungen und Abschlussarbeit

Zu § 18

Zulassungsvoraussetzungen

Absatz 2

Zulassungsvoraussetzung zur Bachelor-Thesis ist der Nachweis des Praktikums gemäß § 11 Abs. 2 sowie mindestens 108 Creditpunkte.

Zu § 19

Prüfungstermine

Die Prüfungen zu Lehrveranstaltungen finden in der Regel zweimal jährlich statt. Prüfungen, die in eine Veranstaltung integriert sind, sind an diese Veranstaltung gebunden und werden in der Regel nur in Verbindung mit der Veranstaltung durchgeführt.

Zu § 20

Fachprüfungen und Studienleistungen

Absatz 1

Zum Erwerb des Bachelor of Science im Studiengang Sportwissenschaft und Informatik sind benotete Prüfungen in den im Studien- und Prüfungsplan (Anhang D) aufgeführten Modulen des Pflicht- und Wahlpflichtbereiches abzulegen und 180 Kreditpunkte zu erwerben.

Zu § 22

Durchführung der Prüfungen

Art und Dauer der mündlichen, praktischen oder schriftlichen Prüfungen sind in den Modulbeschreibungen der einzelnen Lehrveranstaltungen (Anhang C) festgelegt.

Zu § 23

Bachelor-Thesis

Die Bachelor-Thesis ist in einem Fachgebiet der Sportwissenschaft oder Informatik anzufertigen. In begründeten, durch die Prüfungskommission zu genehmigenden Fällen kann die Bachelor-Thesis in einem anderen Fachbereich der Technischen Universität Darmstadt oder an einer anderen Universität angefertigt werden. In diesen Fällen bestimmt die Prüfungskommission einen hauptamtlichen Professor des Fachbereichs, in dem die Arbeit angefertigt wird, und einen hauptamtlichen Professor des Instituts für Sportwissenschaft oder Fachbereichs Informatik der Technischen Universität Darmstadt gemeinschaftlich zu Prüfern, die das Thema der Arbeit stellen, die Arbeit betreuen und nach Maßgabe von § 25 bewerten.

Absatz 5

Die Bearbeitungszeit für die Abschlussarbeit (Bachelor-Thesis) beträgt 360 Stunden. Die Bachelor-Thesis ist innerhalb einer Frist von fünf Monaten anzufertigen.

VI. Bewertung der Prüfungs- und Studienleistungen

Zu § 28

Gesamtbeurteilung bei bestandener Prüfung

Absatz 3

Alle Modulnoten fließen in die Endnote ein.

Die Gewichtung ist wie folgt:

Modulnoten Sportwissenschaft: 84/172*

Modulnoten Informatik: 76/172*

Note der Bachelor-Thesis: 12/172*

Dabei werden die Noten der Modulprüfungen mit der Zahl der Kreditpunkte für das jeweilige Modul gewichtet.

* Dieser Wert ergibt sich aus dem Gesamtworkload von 180 CP abzgl. 8 CP für das Praktikum.

VII. Wiederholung und Befristung für Prüfungen; Nichtbestehen der Gesamprüfung

Zu § 31

Zweite Wiederholung

Absatz 3

Vor einer zweiten Wiederholungsprüfung wird eine eingehende Studienberatung angeboten.

Zu § 32

Befristung von Prüfungen

Absatz 1

Unter den Voraussetzungen des § 68 Absatz 3 Hessischen Hochschulgesetzes in der Fassung des Dritten Gesetzes zur Änderung des Hessischen Hochschulgesetzes und anderer Gesetze vom 20. Dezember 2004 (GVBl. I S. 466); zuletzt geändert am 16. Oktober 2006 (GVBl. I S. 512) – HHG kann eine Befristung der Prüfung durch die zuständige Prüfungskommission ausgesprochen werden.

IX. Diploma Supplement, Prüfungszeugnis und Urkunde

Zu § 35

Prüfungszeugnis

Absatz 1

Im Zeugnis der bestandenen Bachelorprüfung werden die Prüfungsfächer mit ihren Prüfungsnoten, den Noten im ECTS-Bewertungssystem und den jeweils erworbenen Kreditpunkten aufgeführt.

Das Gesamturteil der Bachelorprüfung wird ergänzt durch die ECTS- Abschlussnote gemäß den Ausführungsbestimmungen zu § 25 (Bildung und Gewichtung der Noten) Absatz 4.

Diploma Supplement

In einem Diploma Supplement, das dem Bachelor-Zeugnis beigelegt wird, werden die Qualifikationsziele der einzelnen Module in englischer Sprache aufgelistet.

Kapitel XI

Übergangsbestimmungen

Zu § 39

In Kraft Treten

Absatz 2

Die Ordnung tritt am 30. September 2008 in Kraft. Sie wird in der Universitätszeitung der TU-Darmstadt veröffentlicht.

Darmstadt, den 30.09.08

Der Dekan des Fachbereichs Humanwissenschaften

der Technischen Universität Darmstadt